

## **1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Grünmassesammelplatz der Gemeinde Hermaringen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat auf Grund von § 4 i. V. m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 18.06.2020 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Grünmassesammelplatz der Gemeinde Hermaringen beschlossen:

### **§ 1**

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Anlieferungen und Abholungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z. B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus, sind nur nach vorheriger Absprache mit den Technischen Diensten der Gemeinde Hermaringen zulässig.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Benutzung des Grünmassesammelplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gegen eine Jahresgebühr in Höhe von 20 € nutzbar.

Die Ausstellung eines Jahresscheins erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Das Original des Jahresscheins ist bei Benutzung mitzuführen und auf Verlangen des autorisierten Personals vorzuzeigen.

3. Bei § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Für Anlieferungen und Abholungen im Zuge von gewerblichen Betätigungen wird eine Gebühr in Höhe von 20 € je Fuhre für ungehäckselttes Material erhoben und in Höhe von 10 € je Fuhre für gehäckselttes Material erhoben.

4. Bei § 5 werden bei Absatz 1 die Buchstaben g) und h) angefügt:

- (1) Ordnungswidrig gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer
  - g) den Grünmassesammelplatz ohne gültigen Jahresschein gemäß § 4 Absatz 2 benutzt;
  - h) den Grünmassesammelplatz im Zuge von gewerblicher Betätigung ohne vorherige Absprache mit den Technischen Diensten der Gemeinde Hermaringen benutzt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Hermaringen, 25. Juni 2020

gez. Jürgen Mailänder  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.